Der Kreis
Groß-Gerau

Vereinbarung
gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

Zwischen

RMSV „Vorwärts“ 1908 Klein Gerau
(Name des Verbandes / des Trägers)

René Gerbig | 1. Vorsitzender
(Verantwortliche Person)

Theodor-Heuss-Str. 46
(Straße)

64572 Büttelborn
(PLZ, Ort)

- Vereinbarungspartner zu 1) -

und

dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp Str. 4, 64521 Groß-Gerau
vertreten durch den Fachbereich Jugend und Familie - Jugendamt -
als örtlichem Träger,

- Vereinbarungspartner zu 2) -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1
Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, wie z.B. Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt, ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sein (**Anlage 1**).

§ 2
Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, gegen die wegen einer der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig ist. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3
Beschäftigungs- und Mitarbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Der Vereinbarungspartner zu 1) stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich nur neben- und ehrenamtlich tätige Personen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellt, die nicht wegen einer der in §72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt wurden. Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine der in Satz 1 genannten Personen beschäftigt sind, gegen die wegen einer der in §72a SGB VIII genannten Straftaten ermittelt wird oder ein Strafverfahren anhängig ist.

§ 4
Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner zu 1) ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden. Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner zu 1) sind das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

§ 5
Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner zu 1) sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendarbeit durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen

strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner zu 1) nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Vereinbarungspartner zu 2) unterstützt den Vereinbarungspartner zu 1) bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

§ 6
Pflicht zur Einsichtnahme und Risikoeinschätzung

Eine Pflicht zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis besteht dann, soweit eine Person Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat und dieser Kontakt nach seiner Art, Intensität und Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellt.

Insbesondere die Vielfalt der Jugendverbandsarbeit bewirkt dabei unterschiedliche Gefährdungsszenarien, die einer verbandsspezifischen Beurteilung bedürfen. Zur Einschätzung des Gefährdungspotentials haben die Jugendverbände eigenverantwortlich eine Beurteilung nach dem beigefügten Prüfschema **(Anlage 2)** vorzunehmen und zu dokumentieren.

§ 7
Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit muss im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung für den Kindesschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt.

§ 8
Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland kann ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG, bei EU-Ausländern ein europäisches Führungszeugnis nach §§ 30b, 30a BZRG angefordert werden. Ist dies nicht möglich, weil der EU-Mitgliedsstaat keine Daten übermittelt, muss im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung abgeben werden.

§ 9
Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners zu 1) nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 10
Anwendung des Prüfschemas (Anlage 2)

Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema (**Anlage 2**) vereinbart. Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme auch bei ehren- und nebenamtlichen Kräften in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität)

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

Ausnahmen:

<u>Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind</u>
Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

<u>Spontaner ehrenamtlicher Einsatz</u>
Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Prüfschemas (**Anlage 2**) als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

§ 11
Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung dieser Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung der Vereinbarung zu prüfen. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigungsmöglichkeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1.10.16 in Kraft und wird auf unbefristet geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Entzieht eine gesetzliche Regelung dieser Vereinbarung die rechtliche Grundlage wird sie nichtig, ohne dass im Einzelnen eine Kündigung erforderlich ist. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ändern, so folgt daraus nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung.

Vereinbarungspartner zu 1)

Klein-Gerau 30.09.2016
Ort, Datum

Rad- und Motorsportverein „Vorwärts" 1908 Klein-Gerau e.V.
Unterschrift

Vereinbarungspartner zu 2)

Groß-Gerau, 5. 10. 2016

(Cramer)
Fachbereichsleiterin
Jugend und Familie

Anlagen

1. Infoblatt zu § 1 – Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten
2. Prüfschema Gefährdungspotential

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

Jugend und Familie
Jugendförderung
Auskunft
Frau Draxler
Zimmer
232
Telefon
+49 6152 989-438
Fax
+49 6152 989-150
E-Mail
jf@kreisgg.de
Aktenzeichen
II/3-560-340-dx
Datum
10.10.2016

RMSV „Vorwärts“ 1908 Klein Gerau
René Gerbig
Theodor-Heuss-Str. 46
64572 Büttelborn

Bundeskinderschutzgesetz - Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie für Ihre Unterlagen die gegengezeichnete Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zum Schutzauftrag der Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Draxler)
Leiterin der Kreisjugendförderung

Anlage

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

Termin 07.10.16

Jugend und Familie
Jugendförderung
Auskunft
Frau Draxler
Zimmer
232
Telefon
+49 6152 989-438
Fax
+49 6152 989-150
E-Mail
jf@kreisgg.de
Aktenzeichen
II/3-560-340-dx
Datum
12.09.2016

RMSV „Vorwärts“ 1908 Klein-Gerau
René Gerbig
Theodor-Heuss-Str. 46
64572 Büttelborn

Versendet am
20.09.16

Bundeskinderschutzgesetz
Abschluss von Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiges Anliegen aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit. Um einschlägig Vorbestraften den Zugang zu diesen Arbeitsfeldern zu verwehren, wurde § 72a SGB VIII neu gefasst.

Alle Träger, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen nach bestem Wissen und Gewissen dafür Sorge tragen, dass in ihrer Verantwortung keine Menschen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind, sind, die rechtkräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, die dem Kindesschutz entgegensteht.

Hierzu sollen die öffentliche Träger der Jugendhilfe mit Vereinen, Verbänden und freien Trägern Vereinbarungen gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII abschließen. Neben der Sensibilisierung für Gefährdungssituationen und der Präventionsarbeit wird darin festgelegt, dass neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (s. § 72a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII) eingesetzt werden dürfen.

Der Kreis als Jugendhilfeträger hat gemeinsam mit Vertreter/innen des Kreisjugendringes die vorliegende Vereinbarung erarbeitet und bereits rechtlich geprüft. Sie orientiert sich an den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Hessens sowie des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz und wurde den Vereinen, Verbänden und weiteren freien Trägern im Oktober 2015 bereits vorgestellt.

Wir bitten Sie, diese Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII, die Ihnen in zweifacher Ausfertigung beiliegt, zu unterzeichnen und **bis zum 07.10.2016** zurückzusenden. Ein gegengezeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen wird Ihnen anschließend übersandt.

Sollte Sie Fragen bezüglich des Abschlusses von Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII oder anderen Aspekten des Bundeskinderschutzgesetzes haben, stehen wir Ihnen unter 06152-989438 oder 06152-989466 sowie unter jf@kreisgg.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Draxler)
Leiterin der Kreisjugendförderung

Anlagen:

- Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII – zweifache Ausführung
- Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotentials
- Weitere Informationen und Arbeitshilfen

Besucheranschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Lieferanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen:
„Landratsamt" (Linie 41, 42)
und „Europaring" (Linie 22)

Öffnungszeiten:
(2/2)
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG

www.kreisgg.de

Anlage 1

Infoblatt zu § 1 – Liste der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten

Stand November 2014

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauchwiderstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184c Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2

Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotentials

Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Punktwert / **Die Tätigkeit**	**0 Punkte**[1]	**1 Punkt**	**2 Punkte**
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

[1] Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Informationen und Arbeitshilfen

A.	Merkblatt Gebührenbefreiung	Seite 9
B.	Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Muster)	Seite 10
C.	Dokumentationsbogen (Muster)	Seite 11
D.	Persönliche Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung (Muster)	Seite 12

Auszug aus dem Merkblatt Gebührenbefreiung des Bundesamtes für Justiz:

Merkblatt
zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis
(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG[1] genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.
Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

---

[1] Freiwilliges soziales Jahr
Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes
Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion" (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)
Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts" im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)
Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBl S. 1778)
Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

[...]

Bestätigung des Trägers (Muster)

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2b Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass ***TRÄGER*** entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name
geboren am:
wohnhaft in:

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an die Antragstellerin/den Antragsteller (siehe unten).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
des Trägers

Antrag

Hiermit beantrage ich

Name:
geboren am:
wohnhaft in:

gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für meine ehrenamtliche Tätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

Dokumentationsbogen für Träger (Muster)

....
(Name des Dokumentierenden) (Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Art der Tätigkeit: _____

Vorlage eines Führungszeugnisses nach Risikoeinschätzung notwendig

☐ ja ☐ nein

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses: _____

_____
Unterschrift

Persönliche Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung (Muster)

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.

2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.

3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.

5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.

6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.

7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum	Träger / Verein	Name	Unterschrift